

WIR IM FRANKENWALD

Interkommunales Amtsblatt der Städte und Gemeinden: Naila, Schwarzenbach a.Wald, Bad Steben, Geroldgrün, Berg, Lichtenberg, Issigau

Nr. 51 | 20. Dezember 2024
Ausgabe Lichtenberg



Naila



Schwarzenbach a.Wald



Bad Steben



Geroldgrün



Berg



Lichtenberg



Issigau



Titelfoto: Neujahrsempfang und Neujahrskonzert 2025 mit der Stadtkapelle Kulmbach am Mittwoch, 8. Januar in Naila

150 Jahre Bartholomäuskirche Döbra: Jubiläumskalender ist erschienen, Festwoche im Juni 2025

Das Möbelhaus Dietz in Nordhalben unterstützt die Aktion: **Kauft lokal!** Eine Aktion lokaler Unternehmen

14,5 + 5% SORTIMENTS-BABATT

Meine Möbel habe ich von Dietz. Ausstellungsstücke bis zu **50% reduziert**

- ✓ Reparaturen und Neubezüge (Polsterei)
- ✓ Altmöbelentsorgung bei Neukauf

MÖBEL-DIETZ
QUALITÄTSMÖBEL AUS NORDHALBEN
ADN
0 92 67/3 41
Arno Dietz e.K. · Inh. Lothar Dietz
Klöppelschule 8 · 96365 Nordhalben

Mo. - Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:00 Uhr; Mi.: geschlossen; Sa.: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung • www.dietz-moebel.de



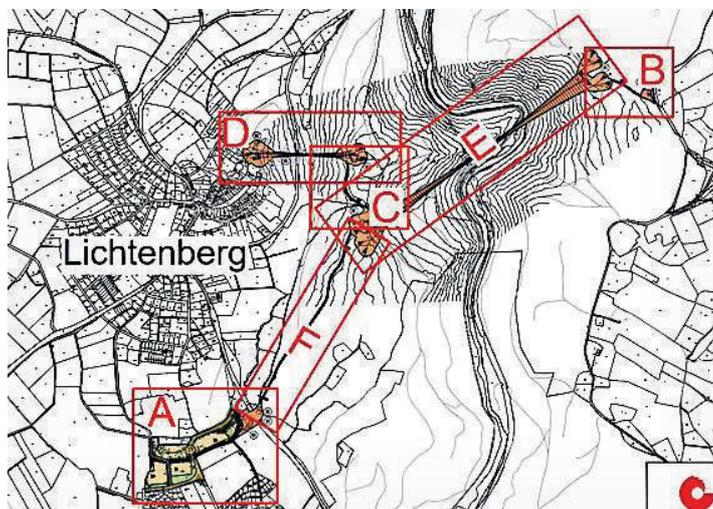
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Planungsverband „Frankenwaldbrücke“ hat in seiner Sitzung am 24.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften (folgend: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“) in der Fassung vom 24.07.2024 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägungen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg sowie dem Rathaus Issigau, Dorfplatz 2, 95188 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ umfasst die Flurstücke 392/1, 533, 537, 538, 540, und 542 sowie Teilflächen der Flurstücke 14, 174/2, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1473/3 und 1490, jeweils Gemarkung Lichtenberg sowie Teilflächen des Flurstücks 115, Gemarkung Issigau. Der Geltungsbereich umfasst zudem die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 991 und 991/1, jeweils Gemarkung Lichtenberg (Waldfläche, verortet nordwestlich Lichtenbergs, westlich der St 2195, südlich der Grenze zwischen Thüringen und Bayern), die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 723 und 724/2, jeweils Gemarkung Issigau (landwirtschaftlich genutzte Fläche, verortet nördlich anschließend an die Eichensteiner Straße, ca. auf halber Strecke zwischen Issigau und dem Issigauer Ortsteil Eichenstein) sowie die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 332, 333 sowie 336, jeweils Gemarkung Reitzenstein (überwiegend landwirtschaftlich genutzt Fläche, verortet westlich der Straße von Reitzenstein nach Griesbach, ca. 1 km südlich des Issigauer Ortsteils Reitzenstein, ca. 150 m nordwestlich des Einzel Sinterrasen).

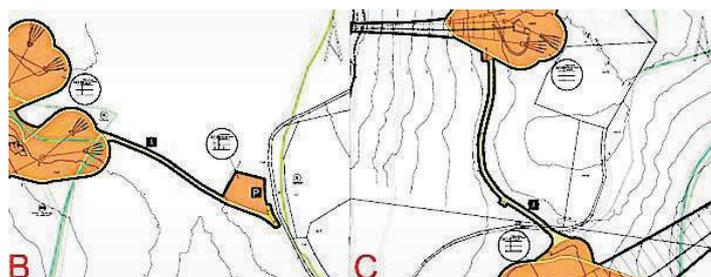
Der Planbereich ist im folgenden Übersichtsplan sowie den Detailausschnitten (A-F) dargestellt, die Bestandteil der Bekanntmachung sind:



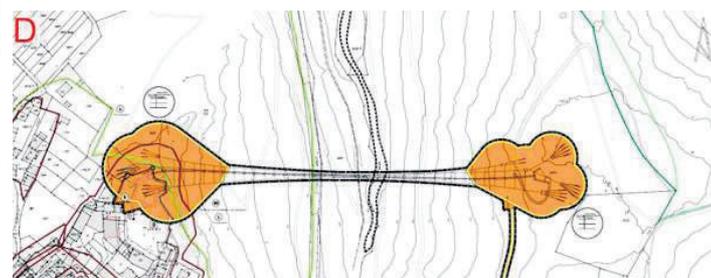
Übersichtsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



Detailausschnitt A des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



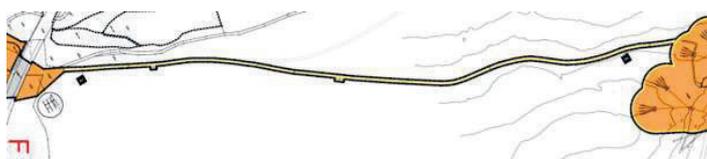
Detailausschnitt B und C des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



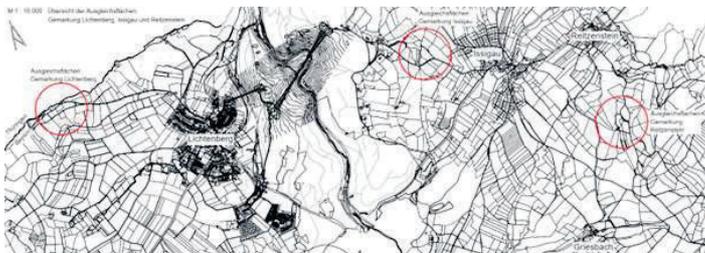
Detailausschnitt D des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



Detailausschnitt E des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



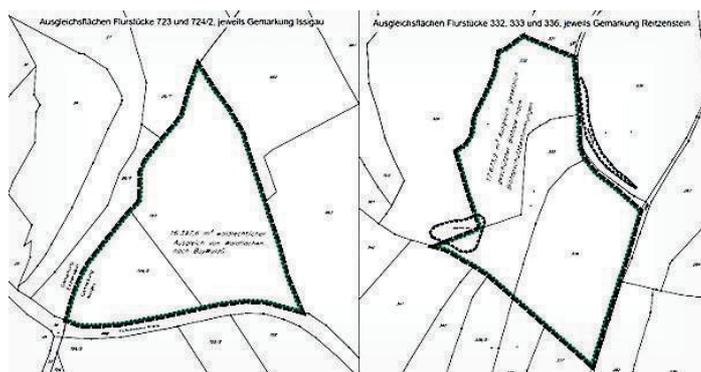
Detailausschnitt F des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



Übersicht der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



Ausgleichsflächen Gemarkung Lichtenberg im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



Ausgleichsflächen Gemarkung Issigau und Gemarkung Reitzenstein im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 16.12.2024

Kristan von Waldenfels

Vorsitzender Planungsverband „Frankenwaldbrücke“

Bürgerinformation: Versand der Grundsteuerbescheide

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den nächsten Tagen werden die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 im Rahmen der Grundsteuerreform versandt bzw. sind ggf. bereits versandt worden. Bitte beachten Sie, dass die Bescheide auf Grundlage der Grundsteuermessbescheide erstellt wurden, die vom zuständigen Finanzamt bereitgestellt werden. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die vom Finanzamt übermittelten Messbescheidsdaten zu übernehmen.

Änderungen am Grundsteuerbescheid

Eine Änderung des Grundsteuerbescheids kann nur erfolgen, wenn der zugrunde liegende Grundsteuermessbescheid durch das Finanzamt angepasst wird. Sollten Sie dazu Fragen oder Einwände haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt. Bitte beachten Sie auch, dass die Zahlungspflicht auch dann nicht entfällt, wenn ein Änderungsantrag beim zuständigen Finanzamt Hof gestellt wurde. Erst nach Eingang eines geänderten Messbescheids sowie dem Erlass eines neuen Grundsteuerbescheids durch die Gemeinde wird die mit dem vorherigen Grundsteuerbescheid festgesetzte Steuerpflicht geändert.

Kein Grundsteuerbescheid erhalten?

Falls Sie keinen Grundsteuerbescheid erhalten, bedeutet dies, dass der Gemeinde derzeit keine entsprechenden Messbescheidsdaten vorliegen. In diesem Fall entfällt vorübergehend die Pflicht zur Zahlung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025, solange kein neuer Bescheid ausgestellt wird. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, erhalten Sie automatisch einen neuen Bescheid. Bitte beachten Sie, dass die Steuersumme sodann für 2025 später in voller Höhe fällig wird.

Rückfragen an die Gemeinde

Soweit Sie allgemeine Rückfragen zum Grundsteuerbescheid haben, welche nicht die Änderung des Messbescheides betreffen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenverwaltung